

Wissenswertes zur neuen Geflügelpestverordnung.

Nun haben wir also die neue Geflügelpestverordnung, die am 23. Oktober diesen Jahres in Kraft getreten ist. Sie ist im Bundesgesetzblatt I 2007 S. 2348 ff. veröffentlicht.

Sie bringt eine Reihe von Änderungen, die teils positiver teils negativer Natur sind. Unser Landesverband hat sich aktiv in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und einige Vorschläge gemacht, die sowohl dem niedersächsischen Landwirtschaftsministerium als auch dem Bundesministerium zur Kenntnis gebracht wurden. Einen Großteil unserer Vorschläge hat auch der BDRG in seine Stellungnahme einfließen lassen.

Ich will im Folgenden keine Kommentierung dieser Verordnung schreiben, sondern die Dinge darlegen, die für uns Rassegeflügelzüchter von Bedeutung sind.

Es ist zunächst wichtig, dass alle Arten unseres Rassegeflügels nach § 1 II der VO unter diese Verordnung fallen.

1. Jeder Rassegeflügelzüchter hat die Haltung von Rassegeflügel (somit auch Tauben) gemäß § 26 der Viehverkehrsordnung dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.; diese Pflicht bestand schon immer, nicht erst seit Erlass der neuen Verordnung. Die dann vom Veterinäramt mitgeteilte Registriernummer ist u.a. wichtig für andere Dinge, auf die ich unten eingehen werde. Wer jetzt „nur“ Geflügel (Hühner, Zwerghühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse) hält, hat dem zuständigen Veterinäramt nach 2 Abs. 1 der GP-VO mitzuteilen, ob er seine Tiere in Ställen oder im Freien hält; hierzu wird auf das anliegende Formular „Anzeige einer Geflügelhaltung“ verwiesen.
2. Wer Geflügel hält, hat gemäß § 2 Abs. 2 ein Register zu führen, worüber in der Anlage ein entsprechendes Muster beigelegt ist. Darin ist somit jeder Zu- und Abgang eines Tieres zu vermerken mit Adressen des Abgebenden und des Erwerbers, mit Datum und Anschrift des Transportunternehmens. Wer mehr als 100 Tiere hält, muss dort zudem die Zahl der verendeten Tiere pro Werktag vermerken. Von Bedeutung ist bei diesem Absatz die Ziffer 5. Bei Abgabe von Tieren auf einer Geflügelausstellung ist zusätzlich die Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels zu vermerken. Das ist für uns alle neu. Die bisher nötige klinische Untersuchung im Bestand ist dafür nicht mehr nötig. Eine Besonderheit gilt für überregionale Schauen, deren Begriff ich später bei § 7 erläutere. Nach einem Erlass des Nds. Landwirtschaftsministerium hat bei einem Verkauf auf einer überregionalen Ausstellung der Veranstalter Name, Anschrift, Registriernummer nach § 26 Viehverkehrsordnung (siehe oben) des Verkäufers und des Käufers, die Ringkennzeichnung des Geflügels sowie Anzahl des verkauften Geflügels zu registrieren und dies ggfs. dem Veterinäramt vorzulegen. Daneben gilt auch die oben dargelegte Pflicht des Käufers und Verkäufers, den Kauf oder Verkauf in seinem Register (siehe oben) zu vermerken. Diese Voraussetzungen dürften meines Erachtens nicht für Tauben gelten, da diese nach der Definition des § 1 der GP-VO nicht zum Geflügel gehören. Das Register nach § 2 ist 3 volle Jahre lang aufzubewahren; wenn ich also eine Eintragung am 10.04.2007 vornehme, ist das Register bis zum Ablauf des 31.12.2010 aufzubewahren.
3. Der für uns weiter wichtige § 7 beschäftigt sich mit Geflügelausstellungen. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen örtlichen und überregionalen Schauen wichtig. Örtliche Schauen sind solche Schauen, die von Mitgliedern mit Rassegeflügel aus dem Kreis oder der kreisfreien Stadt oder einem angrenzenden Kreis beschickt werden, in dem die Veranstaltung stattfindet. Dazu ein Beispiel: Wenn zu einer Schau in Cloppenburg Tiere aus den Landkreisen Vechta, Oldenburg, Emsland, Ammerland, Osnabrück und Aurich (alles an den Landkreis Cloppenburg angrenzende Kreise) geschickt werden, ist dies eine örtliche Schau. Wenn aber Tiere aus Bremen, der Grafschaft Bentheim,

oder der Wesermarsch hinzukommen bzw. noch weitere entfernte Kreise, dann handelt es sich um eine überörtliche Schau. Örtliche Schauen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde gemäß § 4 der Viehverkehrsordnung anzuzeigen, siehe auch dazu anl. Formular. Für überörtliche Schauen ist spätestens bei der Einlieferung eine tierärztliche klinische Untersuchung der Tiere nötig. Im übrigen ist es nötig, dass unsere Schauen in geschlossenen Räumen stattfinden. Weitere Bedingungen sind von uns bei unseren Schauen nicht zu erfüllen, es ist also auch keine virologische Untersuchung von Wassergeflügel bei unseren Schauen mit Verkauf nötig; dazu noch später mehr.

4. Die für uns weiter wichtige Vorschrift ist der § 13 der GP-VO, der sich mit der Aufstallung befasst. Leider ist jetzt die Aufstallung die Regel und der freie Auslauf die Ausnahme. Bei den Beratungen haben wir uns vehement dafür eingesetzt, dass der freie Auslauf die Regel und die Aufstallung die Ausnahme ist. Wir hatten da aber leider keinen Erfolg. Es muss unser aller Bestreben sein, auf eine Änderung dieser Vorschrift hinzuwirken. Wir müssen also grundsätzlich unser Geflügel in geschlossenen Ställen oder in einer überstehenden nach oben dichten Abdeckung und gesicherten Seitenbegrenzung halten. Die zuständige Veterinärbehörde kann von dieser Pflicht Ausnahmen genehmigen. Nach der Begründung dieser Vorschrift sollen die Veterinärbehörden von dieser Ausnahme fast immer Gebrauch machen. Ausnahmen bestehen praktisch nur in den sogenannten avifaunistischen Gebieten, wo also sich besondere wildlebende Wat- und Wasservögel aufhalten: Aber auch da soll nach einer entsprechenden Risikobewertung großzügig von den Veterinärbehörden gehandelt werden. Da solche Gebiete hier konkret nicht genannt werden können, sollte jeder Züchter, der an der Küste oder in der Nähe eines Sees seine Tiere hält, Rücksprache mit seinem Veterinäramt nehmen. Die bisher erteilten Genehmigungen brauchen nicht erneuert werden. Wer bisher noch keine Ausnahme beantragt hat, sollte dies möglichst bald machen. Ich habe Hoffnung, dass einige Bereiche unseres Landesverbandes für eine Freilandhaltung freigegeben werden, warten wir es mal ab. Eine wichtige Sache folgt nun für unsere Züchter von Wassergeflügel. Enten und Gänse sind vom übrigen Geflügel räumlich getrennt zu halten sowie vierteljährlich auf das Virus H5N1 zu untersuchen. An Stelle dieser Untersuchung kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Puten oder Hühnern halten, also sogenannte Sentineltiere. Bei 10 Stück Wassergeflügel muss mindestens 1 Sentineltier, bei 11-100 10-50, bei 101-1000 20-60 Sentineltiere gehalten werden. Eine solche gemeinsame Haltung ist dem zuständigen Veterinäramt mitzuteilen. *(Es könnte für uns von Vorteil sein, wenn wir jährlich einige Sentineltiere untersuchen lassen würden.)* Eine nicht so angenehme Sache sehe ich darin, dass bei amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel oder einem Wildvogel in einem Umkreis von 50 km sofort aufgestellt werden muss, das ist schon happig. Die Ausnahmegenehmigung gilt dann nicht für diese Zeit.
5. Über die Schutzmaßnahmen bei Ausbruch der Geflügelpest will ich hier nichts bemerken. Wir wollen alle hoffen, dass wir alle vor dieser Krankheit verschont bleiben.

Dies soll als ein kleiner Abriss der neuen Vorschriften genügen. Wer Fragen hat, kann mich immer fragen. Solange ich eine Antwort weiß, gebe ich diese auch. Hoffen wir alle, dass die Vorteile der neuen Verordnung unserem Hobby Rassegeflügelzucht dienlich sind und wir weiter mit viel Spaß und Freude diesem Hobby ohne große Auflagen nachgehen können.

Ich bitte alle Vereine, alle Mitglieder über das Wissenswerte zur neuen Geflügelpestverordnung ausführlich zu informieren.